

# Merkblatt 2006

## **Erläuterungen der Antragstellung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften (FSSG)**

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### **1.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist die „Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ in NRW (BASS 11 – 04 Nr. 14). Die Förderung erfolgt im Wege einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Sach- und Reisekosten je Schuljahr.

*Die nachfolgenden Hinweise sind bei der Antragsstellung besonders zu beachten.*

#### **1.2 Leitung der Schulsportgemeinschaften**

Die Leitung von Schulsportgemeinschaften erfolgt nur durch Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung als Sportlehrerinnen oder Sportlehrer;
- b) Diplomsportlehrerinnen, Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen, Trainer mit Lizenzen des Deutschen Sportbundes;
- d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes entspricht;
- e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

#### **1.3 Antragsverfahren**

Anträge sind als Download-Dokumente verfügbar im Internet unter [www.schulsport-nrw.de](http://www.schulsport-nrw.de). Die antragstellende Schule reicht für alle Anträge ein gemeinsames Formular „Deckblatt“ ein. Für jede Freiwillige Schulsportgemeinschaft ist ein gesondertes Formular „Seite 2 ASG“ oder „Seite 2 TS/TF“ auszufüllen.

Die Antragstellung kann grundsätzlich **nur durch die Schulleiterin / den Schulleiter** erfolgen. Sie bezieht sich auf den Zeitraum des gesamten Schuljahres. Für eine Antragstellung durch den **Schulträger muss eine Sondergenehmigung** beim Ministerium für Schule und Weiterbildung (für Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung und Allgemeine Schulsportgemeinschaften) bzw. beim Innenministerium (für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen) eingeholt werden.

Die Anträge sind gesammelt spätestens zwei Wochen nach den Sommerferien an **den zuständigen Ausschuss für den Schulsport zu senden.**

## 1.4 Zur Höhe der Aufwandsentschädigungen

Für die Leitung einer Freiwilligen Schulsportgemeinschaft werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

- für Allgemeine Schulsportgemeinschaften und Talentsichtungsgruppen:
  - 1-stündig: 108,- €;
  - 2-stündig: 230,- €;
- für Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung und Talentfördergruppen:
  - 2-stündig: 358,- €;
- für Talentfördergruppen:
  - 4-stündig: 664,- €.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung bezieht sich auf die Durchführung von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften im Verlauf von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr. Freiwillige Schulsportgemeinschaften sollen regelmäßig stattfinden und in der Regel in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt werden. Talentfördergruppen haben einen Umfang von zwei oder vier Wochenstunden.

Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Förderzeitraum (Zahl der Übungswochen) im jeweiligen Schuljahr angepasst werden.

## 2. Hinweise für Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung und Allgemeine Schulsportgemeinschaften

### 2.1 Unterscheidung der Freiwilligen Schulsportgemeinschaften

#### 2.1.1 Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung dienen vorwiegend der

- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten („Förder- und Fitnessgruppen“);
- Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“;
- Verbesserung der Zugangschancen von Mädchen und jungen Frauen zum Sport;
- Verbesserung der Zugangschancen von Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Sonderschulen zum Sport.

Die unter Spiegelstrich 3 und 4 genannten Gruppen werden nur dann genehmigt, wenn sie in Kooperation zwischen Schule und Sportverein durchgeführt werden.

#### **Voraussetzung für die Anerkennung von „Förder- und Fitnessgruppen“**

Die Leiterinnen und Leiter der Gruppen müssen durch eine **formale Qualifikation** nachweisen, dass sie eine spezielle Befähigung für die psycho-motorische und psychosoziale Förderung gesundheitlich gefährdeter Schülerinnen und Schüler erworben haben. Dieser Nachweis muss dem Antrag **beigefügt** werden.

### 2.1.2 Allgemeine Schulsportgemeinschaften dienen vorwiegend der

- Vertiefung von im Unterricht bereits behandelten Sportbereichen oder Sportarten;
- Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, Sportbereiche und Sportarten, die nicht im Pflichtunterricht behandelt werden können;
- Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in bestimmten Sportbereichen oder Sportarten einen Rückstand auf das Durchschnittsniveau ihrer Jahrgangsstufe haben (z.B. Kurse für Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfänger u.a.);
- Vorbereitungen auf Prüfungen nach den Bestimmungen von Sportfachverbänden (z.B. Sportabzeichen, Schwimmbabzeichen u.a.).

## 3. Hinweise für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

### 3.1 Allgemeiner Hinweis

Abweichend von der unter 1.3 genannten Frist (spätestens zwei Wochen nach den Sommerferien) sollten die Anträge für fortgeführte Gruppen bereits vor den Sommerferien beim Ausschuss für den Schulsport vorgelegt werden (Frist: 22.06.2006).

### 3.2 Definitionen für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

#### 3.2.1 Talentsichtungsgruppen dienen vorwiegend der

- Durchführung von Maßnahmen zur Sichtung allgemein sportmotorisch begabter Schülerinnen und Schüler;
- grundlegenden und entwicklungsgemäßen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, während der sie vielfältige Bewegungserfahrungen sammeln und viele Sportart übergreifende Bewegungsformen erlernen können;
- Heranführung an die Technik und Taktik einer Sportart (Grundausbildung).

#### 3.2.2 Talentfördergruppen dienen vorwiegend der

- leistungssportorientierten Förderung talentierter Schülerinnen und Schüler, nach Möglichkeit in fachlicher Abstimmung mit dem Sportfachverband;
- Verbesserung der motorischen Eigenschaften und koordinativen Fähigkeiten sowie dem sportartspezifischen Training in Zusammenarbeit mit Sportvereinen (Grundlagentraining).

### 3.3 Voraussetzungen für die Anerkennung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

Anerkennungsfähige Talentsichtungs- und Talentfördergruppen sind:

- a) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen der **Talentzentren oder -förderprojekte des Landesprogramms Talentsuche und Talentförderung** in Zusammenarbeit von Schule und Verein/Verband.
- b) Talentsichtungsgruppen, die Schulmannschaften auf die Teilnahme am **Landessportfest der Schulen** vorbereiten im
  - Wettkampfbereich A/3 Vielseitigkeitswettbewerbe WK IV;
  - Wettkampfbereich A/4 Vielseitigkeitswettbewerbe der Grundschulen.

Die Anmeldung der Schulmannschaft ist dem Ausschuss für den Schulsport nachzuweisen.

- c) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände, an denen auf Vorschlag von Vereinen **neue Talentförderprojekte** eingerichtet werden sollen. Der zuständige Sportfachverband befürwortet die Einrichtung eines neuen Projektes. Standorte des Leistungssports sind anerkannte Landesleistungsstützpunkte und Verbandsstützpunkte der Landesfachverbände sowie Standorte der Vereine der 1. und 2. Bundesliga.
- d) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen **an ausgewählten Schulen**, in denen nach Maßgabe des für Sport zuständigen Ministeriums zukünftig besondere Entwicklungen unterstützt werden sollen („**NRW-Sportschulen**“).

Die Leitung einer Talentfördergruppe erfordert als Qualifikation **mindestens die Fach-Trainer-C-Lizenz**.

### 3.4 Zur Verfügung stehende Mittel

- a) Für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen stehen jedem **Talentförderprojekt maximal** Mittel im Umfang der genehmigten Gruppen des letzten Schuljahres (2005/06) zur Verfügung. Die Anzahl von geförderten Gruppen pro Projekt ist begrenzt auf 8 Talentsichtungs- und 6 Talentfördergruppen. In den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Volleyball können maximal 10 Talentsichtungs- und maximal 8 Talentfördergruppen gefördert werden. Darüber hinaus können Gruppen ohne finanzielle Zuwendung genehmigt werden. Die Anzahl der Talentfördergruppen kann innerhalb eines Projektes die Zahl der Talentsichtungsgruppen nicht übersteigen!
- b) Darüber hinaus steht jedem Ausschuss für den Schulsport ein festes Budget für zweistündige Talentsichtungsgruppen, die Schulmannschaften auf die **Teilnahme am Landessportfest der Schulen** (nach 3.3 b) vorbereiten, zur Verfügung. Auch für diesen Bereich können weitere Gruppen ohne finanzielle Zuwendung genehmigt werden.
- c) Zur Förderung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen neuer Projekte werden die erforderlichen Mittel nach Rücksprache mit der Landesstelle Talentförderung zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- d) Zur Förderung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an **ausgewählten Schulen** (nach 3.3 d, „**NRW-Sportschulen**“), werden die erforderlichen Mittel nach Rücksprache mit der Landesstelle Talentförderung zusätzlich zugewiesen.

## 4. Hinweise für die Ausschüsse für den Schulsport

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Alle vollständig ausgefüllten Anträge werden von den Ausschüssen auf formale Richtigkeit überprüft.

Die Befürwortung / Nichtbefürwortung ist unter Ziffer 2 des Deckblatts sowie auf Seite 2 der Anträge kenntlich zu machen.

Die Genehmigung von Gruppen ohne finanzielle Zuwendung ist grundsätzlich möglich.

#### **4.2 Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung sowie Allgemeine Schulsportgemeinschaften**

Nach der formalen Prüfung beurteilen die Ausschüsse aus fachlicher Sicht und im Rahmen des ihnen vorgegebenen Finanzvolumens und der vorgegebenen Prioritätensetzung, welche Anträge gefördert werden sollen und leiten diese Formulare zur Entscheidung an den LandesSportBund NRW weiter. Die nicht befürworteten Anträge werden an die Antragsteller zurückgesandt. Nach Entscheidung durch den LandesSportBund erhalten die Ausschüsse und die Antragsteller entsprechenden Bescheid.

#### **4.3 Talentsichtungs- und Talentfördergruppen**

Diese Anträge werden von den Ausschüssen formal und sportfachlich geprüft und die befürworteten Anträge über die Landesstelle Talentförderung an den Landesausschuss „Talentsuche/ Talentförderung“ weitergeleitet.

Die Anträge, die von den Ausschüssen für den Schulsport nicht befürwortet wurden, sind aus Übersichtsgründen für mögliche Entwicklungspotentiale des Landesprogramms ebenfalls an den Landesausschuss weiterzureichen.

Der Landesausschuss „Talentsuche/Talentförderung“ beurteilt aus fachlicher Sicht, welche der befürworteten Anträge gefördert werden sollen, und leitet die Anträge an den LandesSportBund zur Entscheidung weiter. Die nicht befürworteten Anträge werden an die Antragsteller zurückgesandt. Nach Entscheidung durch den LandesSportBund erhalten die Ausschüsse und die Antragsteller entsprechenden Bescheid.

**Die Ausschüsse sind in besonderem Maße dafür verantwortlich, dass die zulässige Anzahl von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen pro Projekt und das pro Projekt zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten werden.**

Alle Anträge müssen dem Landesausschuss "Talentsuche/Talentförderung"

**spätestens am 11.09.2006**

vorliegen.

Für fortgeführte Gruppen sollten die Ausschüsse für den Schulsport die Anträge mit entsprechender Stellungnahme bereits zwei Wochen nach Beginn der Sommerferien vorlegen (Frist: **10. Juli 2006**).